

## **Änderung der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 12.05.2017**

Der Senat hat am 03.05.2017 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende Änderung der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 17.08.2007 (AM 4/2007, S. 126 f.) beschlossen.

### **Abschnitt I**

- 1.) § 2 Abs. 1 Ziffern 3 und 6 werden wie folgt korrigiert (Streichungen und unterstrichene Ergänzungen):

#### **„§ 2 An-Institute**

(1) Auf Antrag einer Fakultät oder ..... kann das Präsidium nach vorheriger Information und Stellungnahme des Senats eine solche Einrichtung als „An-Institut der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. ...

2. ...

3. Das An-Institut berichtet einmal jährlich, ob und inwieweit es die Kriterien dieser Ordnung, insbesondere der Nrn. 1 und 2, sowie des Kooperationsvertrages erfüllt hat. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist mitzuteilen. Der Bericht ist dem Präsidium über die zuständige Fakultät, die eine Stellungnahme beifügen kann, und über ~~die Stabsstelle~~ das Referat Forschung und Transfer bis Ende Februar ~~eines Jahres~~ des Folgejahres zuzuleiten. Das Präsidium unterrichtet den Senat.

4. ...

5. ...

6. ~~Das An-Institut verpflichtet sich zu einer entsprechenden Anwendung von § 29 Abs. 1 der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.~~

- 2.) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert (Streichung):

#### **„§ 3 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen und Räumen, Prüfungsvereinbarungen mit dem Landesrechnungshof**

.....

(4) Die in § 1 genannten Einrichtungen verpflichten sich, mit dem Landesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO hinsichtlich der Leistungsbeziehungen zwischen ihnen und der Universität abzuschließen, ~~wenn sie Personal, Sachmitteln, Einrichtungen oder Räume der Carl von Ossietzky Universität in Anspruch nehmen.~~

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.